

Ist mein alter Waffenschrank noch rechtskonform?



... gleichwertig der Sicherheitsstufe B?



... für die Aufbewahrung von Kurzwaffen geeignet?



... Schlosskombination an VDMA-Schränken zugelassen?



... zugelassen oder nicht?

Viele Waffenbesitzer sind bereits Jahre vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes 2003 ihrer Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung von Waffen nachgekommen und haben sich Tresore oder Stahlschränke beschafft.

In § 36 Waffengesetz (WaffG) und § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) wird die rechtskonforme Aufbewahrung von Waffen und Munition gesetzlich geregelt. Hier werden an den Waffenbesitzer Anforderungen für die zu verwendenden Behältnisse entsprechend den Normen DIN/EN 1143-1 und VDMA 24992, Stand Mai 1995, gestellt.

Jetzt sehen sich viele Jäger vor der Frage, ob ihr alter Tresor die aktuellen Anforderungen erfüllt. Wer hilft weiter, wenn keine Plakette oder Rechnung vorhanden ist, die dazu Auskunft gibt? Das Bayerische Staatsminis-

terium des Innern empfiehlt neben den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, sofern die Beratungsstellen vor Ort diese Aufgabe wahrnehmen, auch die Hersteller von Aufbewahrungsbehältnissen und Schießstandsachverständige, die über eine ausreichende Qualifikation verfügen.

Die unabhängigen, vereidigten Schießstandsachverständigen werden Ihren vorhandenen Waffenschrank fachgerecht beurteilen und, falls dieser den Anforderungen entspricht, seine Gleichwertigkeit mit den Sicherheitsstufen A oder B bestätigen.

Lassen Sie sich nicht von mangelhaft qualifizierten Personen Gleichwertigkeitsbescheinigungen erstellen. Denn wenn Ihr Tresor bei einer Überprüfung dann doch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht,

liegt hier eine Ordnungswidrigkeit vor. Im schlimmsten Fall kann dies zur Folge haben, dass alle Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen werden.

Denn für die rechtskonforme Aufbewahrung von Waffen und Munition ist der Waffenbesitzer verantwortlich.

L. Sagerer

● Vereidigte und in Sachen Gleichwertigkeitsbestimmung qualifizierte Schießstandsachverständige in Bayern

- Alexander Berthold, 83233 Bernau, Tel.: 08051/8768 oder 0171/7113009
- Heribert Freundorfer, 93138 Lappersdorf, Tel.: 0941/84203
- Wolfgang Kink, 80336 München, Tel.: 089/5328530 oder 0171/8052705
- Hans-Christoph von Linstow, 87561 Oberstdorf, Tel.: 08322/1201 oder 0171/5718247
- Ulf Müller, 95326 Kulmbach, Tel.: 09572/3359 oder 0176/20627155
- Ulrich Rackl, 83395 Seebruck, Tel.: 08667/447 oder 0172/8569976
- Jakob Stainer, 86911 Dießen am Ammersee, Tel.: 08807/6120 oder 0171/8329693
- Dieter Stiefel, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 08441/71053 oder 0170/8315099
- Swen Wichmann, 97234 Reichenberg, Tel.: 0931/67932 oder 0151/23341919

Gleichwertigkeitsbestimmung von Waffenräumen:
Lothar Sagerer, 90411 Nürnberg, Tel.: 0911/933880

Fotos: ZFS Sagerer

Aufbewahrung von „wesentlichen Teilen“ und in Mietshauskellern

Einige Ordnungsbehörden in Bayern haben bereits zahlreiche Haushalte von Waffenbesitzern auf die korrekte Aufbewahrung von Waffen und Munition hin überprüft. Dabei traten Fragen auf, die das Innenministerium in einem Schreiben nun nochmals geklärt hat. Hier zwei wichtige Stichpunkte daraus:

• Wesentliche Teile von Schusswaffen sind waffen-

rechtlich wie Schusswaffen zu behandeln. Das bedeutet, dass Wechselsysteme oder Wechsel- oder Austauschläufe wie eigene Waffen gezählt werden müssen, wenn es um die Höchstzahlen der Aufbewahrung in Sicherheitsbehältnissen geht. Beim Vorhandensein von zwei Wechselsystemen dürfen also zum Beispiel in einem A-Schrank ansonsten nur noch acht Langwaffen statt

zehn aufbewahrt werden. Bei geringfügigen Überschreitungen der Maximalzahl durch wesentliche Teile ist es unter Umständen möglich, eine Härtefallregelung nach § 13 Abs. 8 AWaffV zu beantragen. Befragen Sie dazu Ihr Ordnungsamt!

• Keller von Mietshäusern mit mehreren Parteien gelten in der Regel als „nicht dauerhaft bewohntes Gebäude“, so wie es auch Jagdhütten,

Wochenend- oder Ferienhäuser sind. Somit dürfen hier nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden, und zwar in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis (§ 13 Abs. 6 AWaffV). Sollte es sich um einen gemauerten, abschließbaren Kellerraum handeln, befragen Sie Ihr Ordnungsamt!